

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat diese spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Wenn Sie mit der Datenweitergabe nicht einverstanden sind, können Sie hiergegen Widerspruch einlegen. Ihre Daten werden dann nicht übermittelt.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Personen, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, wenden sich bitte an die Gemeindeverwaltung Tacherting, Meldeamt, Tel. 08621/8006-0.

(Bereits früher abgegebene Widerspruchserklärungen werden weiterhin berücksichtigt; sie müssen nicht erneut abgegeben werden.)

Tacherting, 06.11.2023

Werner Disterer
1. Bürgermeister

